

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.20212
2. Bekanntmachungsanordnung Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Satzung)2
3. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Beitragssatzung)3
4. 1. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz9
5. Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow11
6. Bekanntmachungsanordnung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow22
7. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) ...22
8. Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)23
9. Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/21 „Am Fluss“23
10. Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/21 „Gutenpaarener Dorfstraße“24
11. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan 01/19 „Energiestandort GAS“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB24
12. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/19 „Energiestandort GAS“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB25
13. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Neuverlegung der Ferngasleitungen FGL 80 und FGL 80.01“27
14. Bekanntmachung vom Amtsgericht Nauen Ausschließungsbeschluss29

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

15. Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow30
16. Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2020/202130
17. Impressum32

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2021 gefasst:

Beschluss zum Aussetzen des Bürgerhaushalts im Jahr 2022

Beschluss-Nr.: 196-14/2021

Beschluss zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Beitragssatzung)

Beschluss-Nr.: 197-14/2021

Beschluss zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz

Beschluss-Nr.: 198-14/2021

Beschluss zum Umrüsten der Fähre auf Elektroantrieb, Eigenanteil für Fördermittel I

Beschluss-Nr.: 199-14/2021

Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Produktkonto 21100.5221000/722100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens an der Europaschule Ketzin in Höhe von 30.000,00 €

Beschluss-Nr. 216-14/2021

Beschluss zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Produktkonto 54100.5221000/7221000 Unterhaltung Straßen in Höhe von 19.500 €

Beschluss-Nr.: 201-14/2021

Beschluss zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 202-14/2021

Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss-Nr.: 203-14/2021

Beschluss zur Änderung des Bauprogramms und Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Baumaßnahme „Straßenbau Am Stadtpark in Ketzin/Havel“

Beschluss-Nr.: 204-14/2021

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/21 „Wohnen an der Heerstraße“

Beschluss-Nr.: 205-14/2021

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes 04/21 „Am Feldrain“

Beschluss-Nr.: 206-14/2021

Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“

Beschluss-Nr.: 207-14/2021

Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/21 „Am Fluss“

Beschluss-Nr.: 208-14/2021

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01/03 „Steinstraße“ zur Überschreitung der Traufhöhe für die Errichtung eines Einfamilienhauses

Beschluss-Nr.: 209-14/2021

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme „Straßenbau Am Stadtpark in Ketzin/Havel“

Beschluss-Nr.: 210-14/2021

Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/21 „Gutenpaarener Dorfstraße“

Beschluss-Nr.: 211-14/2021

Beschluss über den Ankauf des Flurstücks 238 und der Teilfläche des Flurstücks 372 der Flur 8 in der Gemarkung Tremmen

Beschluss-Nr.: 212-14/2021

Beschluss über den Verkauf der Teilfläche des Flurstücks 314 der Flur 8 in der Gemarkung Tremmen

Beschluss-Nr.: 213-14/2021

Beschluss über den Ankauf der Teilfläche des Flurstücks 274/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 214-14/2021

Beschluss zur Anerkennung der Kaltmiete für die Kita Ketzin/Baumschulenwiese

Beschluss-Nr.: 215-14/2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Satzung)

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Satzung) der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Kita-Satzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 22.06.2021 beschlossen.

Ketzin/Havel, 23.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Beitragsatzung)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, Nr. 38, S.2),
- §§ 90 Abs. 1, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425)

hat die Stadtverordnetenversammlung Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Kita-Beitragsatzung beschlossen:

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Ketzin/Havel werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Die Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Berlin, soweit die Zuständigkeit für das Kind in der Wohnortgemeinde Stadt Ketzin/Havel liegt.
- (3) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kindertagesstätten haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist in dieser Kostenbeitragsatzung enthalten.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in die Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Ketzin/Havel, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Stadt Ketzin/Havel von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (3) Soweit keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ketzin/Havel zu entrichten.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
Hortkind – Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 KitaG.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Ketzin/Havel und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
Des Weiteren ist ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Kosten der ersparten Eigenaufwendungen werden jährlich der Inflationsrate angepasst und sind direkt an den jeweiligen Caterer zu zahlen. Die Differenz zum Essenpreis trägt die Stadt Ketzin/Havel.
- (2) Die Kostenbeiträge nach dieser Satzung werden für 11 Monate im Jahr erhoben. Damit sind alle Fehl- und Ausfallzeiten abgegolten. Beitragsfrei ist jeweils der Monat Juli. Erstmals gewährt wird ein gebührenfreier Monat, wenn das Betreuungsverhältnis vor diesem Monat mindestens drei Monate bestand und das Betreuungsverhältnis nicht vor Ablauf des beitragsfreien Monats endet. Ein beitragsfreier Monat wird nicht gewährt, wenn das betreute Kind während der Schließzeit der Einrichtung in den Sommerferien in einer anderen Einrichtung betreut wird und nicht zu einer anderen Zeit im Jahr für mindestens zwei zusammenhängende Wochen von einer Betreuung in einer Kindertagesstätte freigestellt wird.
- (3) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Kostenbeiträge erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres.
- (4) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (5) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 5 Absatz 1 dieser Beitragssatzung wird somit ein hälftiger Monatsbeitrag für die Eingewöhnung erhoben. Erfolgte die Aufnahme des Kindes zum Ersten des Monats, wird die zweite Hälfte des Kostenbeitrages nach der vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Kostenbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 Euro erhoben. Der Beitrag wird jeweils in einer gesonderten Rechnung festgelegt.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsrückens.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen des unter § 10 Abs. 1-3 genannten Personenkreises.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben. Außerhalb des Haushalts lebende Kinder gelten nicht als unterhaltsberechtigten, die Berücksichtigung dieser Kinder erfolgt durch die Umsetzung von § 10 Abs. 5.4. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Bei einer Einkindfamilie sind 100% des Kostenbeitrags zu entrichten. Bei einer Zweikindfamilie sind 90 % des Kostenbeitrags zu entrichten. Bei weiteren Kindern der Familie verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 10 v. H. je unterhaltsberechtigten Kind bis zur Beitragsfreiheit.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell (annähernde gleiche Zeitanteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil anteilig berechnet.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kita-Beitragssatzung sind.
- (2) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

- (3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben (Einkommensstufe bis 42.000 € siehe Anlage 1). Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Erstattungsanspruch.
- (4) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Kostenbeiträge nicht leisten können, haben die Möglichkeit beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Havelland) eine Übernahme/Teilübernahme gemäß § 90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.
- (5) Ein Zuschuss zum Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung kann nach SGB II oder SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) gestellt werden.
- (6) Die Kostenbeiträge werden stets auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

§ 10 Einkommen/ Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist das Jahres-Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
- (4) Ab dem 01.08.2019 wird eine Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt, wenn und solange die unter Absatz 1 – 3 genannten Verpflichteten oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - b) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - c) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d) Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

- (5) Bei der Erhebung der Kostenbeiträge ist das zu berücksichtigende Einkommen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln:

1. Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10 v. H. wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
2. Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Einkommen ist danach:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
 - bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: Gewinn,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den unter § 10 Abs. 1-3 genannten Personenkreis und das betroffene Kind
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie
- Spesen

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

3. Von dem nach Absatz 5.2 ermittelten Einkommen sind sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abzuziehen. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im Einkommensteuergesetz geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbstständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

4. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden vom Einkommen abgesetzt.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
- (2) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbstschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000,00 € unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
- (3) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben – Abs. 1 Satz 4 bleibt davon unberührt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (4) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Beiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Beiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 12 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Ketzin/Havel haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Dafür ist ein Tagessatz entsprechend der Anlage 2 zu entrichten. Dieser wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 42.500 € siehe Anlage 1)

§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen, der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Die Satzung vom 12.12.2017 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern

Anlage 2- Tagessätze für die Betreuung von Gastkindern

Ketzin/Havel, den 22.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1 zur Kita-Beitragssatzung der Stadt Ketzin/Havel: Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)	Krippe					Kita					Hort		
	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden										20 WST inkl. Ferien		
	bis zu 30 WST	35 WST	40 WST	45 WST	50 WST	bis zu 30 WST	35 WST	40 WST	45 WST	50 WST		bis zu 10 WST	bis zu 10 WST inkl. Ferien
über	80%	85%	90%	95%	100%	80%	85%	90%	95%	100%	50%	75%	100%
	Staffelung des Elternbeitrags												
	Höchstbeitrag pro Monat												
60.000	284 €	301 €	319 €	337 €	354,63 €	203 €	215 €	228 €	241 €	253,41 €	85 €	128 €	170,54 €
57.500	267 €	284 €	300 €	317 €	334 €	191 €	203 €	215 €	227 €	239 €	81 €	121 €	161 €
55.000	251 €	266 €	282 €	297 €	313 €	180 €	191 €	202 €	213 €	224 €	77 €	114 €	152 €
52.500	234 €	249 €	263 €	277 €	292 €	168 €	179 €	189 €	199 €	210 €	73 €	108 €	142 €
50.000	218 €	231 €	244 €	258 €	271 €	157 €	167 €	176 €	186 €	195 €	69 €	101 €	133 €
47.500	201 €	213 €	226 €	238 €	250 €	146 €	154 €	163 €	172 €	180 €	65 €	94 €	123 €
45.000	185 €	196 €	207 €	218 €	229 €	134 €	142 €	150 €	158 €	166 €	61 €	87 €	114 €
42.500	168 €	178 €	188 €	198 €	208 €	123 €	130 €	137 €	144 €	151 €	57 €	81 €	105 €
40.000	152 €	161 €	170 €	178 €	187 €	111 €	118 €	124 €	130 €	137 €	53 €	74 €	95 €
37.500	135 €	143 €	151 €	159 €	166 €	100 €	105 €	111 €	117 €	122 €	49 €	67 €	86 €
35.000	119 €	126 €	132 €	139 €	145 €	89 €	93 €	98 €	103 €	108 €	44 €	60 €	76 €
32.500	102 €	108 €	113 €	119 €	125 €	77 €	81 €	85 €	89 €	93 €	40 €	54 €	67 €
30.000	86 €	90 €	95 €	99 €	104 €	66 €	69 €	72 €	75 €	78 €	36 €	47 €	58 €
27.500	69 €	73 €	76 €	79 €	83 €	54 €	57 €	59 €	61 €	64 €	32 €	40 €	48 €
25.000	53 €	55 €	57 €	60 €	62 €	43 €	44 €	46 €	48 €	49 €	28 €	33 €	39 €
22.500	36 €	38 €	39 €	40 €	41 €	31 €	32 €	33 €	34 €	35 €	24 €	27 €	29 €
20.000	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €
0	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgender Anteile:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	10%	0%

Anlage 2 zur Kita-Beitragssatzung der Stadt Ketzin/Havel: Tagessatz für die Betreuung von Gastkindern

Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Tagessatz
Krippe	bis 6 Stunden	7,00 €
Krippe	bis 7 Stunden	7,50 €
Krippe	bis 8 Stunden	8,00 €
Krippe	bis 9 Stunden	8,50 €
Krippe	über 9 Stunden	9,00 €
Kindergarten	bis 6 Stunden	5,00 €
Kindergarten	bis 7 Stunden	5,50 €
Kindergarten	bis 8 Stunden	6,00 €
Kindergarten	bis 9 Stunden	6,20 €
Kindergarten	über 9 Stunden	6,50 €
Hort	Bis 2 Stunden	2,50 €
Hort	Bis 2 Stunden + Ferien	3,50 €
Hort	Bis 4 Stunden + Ferien	4,50 €

1. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den Parkplatz in der Werderdammstraße, Ortsteil Paretz

Präambel

Die Stadt Ketzin/Havel betreibt den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz im Ortsteil Paretz als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird ganzjährig ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr.38], S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes an der Werderdammstraße in der Ortsteil Paretz beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

I. Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5t abgestellt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Ketzin/Havel als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

2. Abstellen des Fahrzeuges

Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

3. Haftung der Stadt Ketzin/Havel

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Ketzin/Havel haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich aus Gründen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten resultieren und außerdem unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, angezeigt wurden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht ganzjährig in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte für die Nutzung von Stellflächen erhoben:

Montag – Sonntag jeweils von 08:00 – 20:00 Uhr

- je angefangene 30 Minuten = 0,50 Euro
- maximal = 4,00 Euro / Tag

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erwerbs von fahrzeuggebundenen, zeitlich befristet geltenden Anliegerparkausweisen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Ketzin/Havel einzureichen.

Für den Anliegerparkausweis werden folgende Entgelte erhoben:

- für Einwohner des Ortsteils Paretz
je Kalenderjahr 30,00 Euro
- für Gewerbetreibende und Mitarbeiter von Firmen, welche im Ortsteil Paretz ansässig sind
je Kalenderjahr 50,00 Euro
- für andere Personen, die Ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz abstellen
je Kalenderjahr 120,00 Euro

Die vorgenannten Preise gelten für ein volles Kalenderjahr (01.01. bis 31.12). Eine anteilige Berechnung oder Erstattung (bei nicht ganzjähriger Nutzung) erfolgt nicht.

Die maximale Anzahl der auszugebenden Anliegerparkausweise wird auf 60 Stück begrenzt. Ein Anspruch auf Ausstellung kann daher nicht hergeleitet werden.

Der Anliegerparkausweis berechtigt den Inhaber ausschließlich zur Nutzung freier Stellflächen. Sind keine freien Stellflächen vorhanden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte.

7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Benutzung des Parkplatzes fällig.

8. Parkschein/Anliegerparkausweis

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein/Anliegerparkausweis ist vom Parker sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs zu hinterlegen.

9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Stadt Ketzin/Havel kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- für das abgestellte Fahrzeug länger als 5 Wochentage kein Entgelt entrichtet wurde ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

II. Weitere Nutzung des Parkplatzes

10. Werbung

Die Durchführung jeglicher Art von Werbemaßnahmen ist nicht gestattet. Illegal aufgestellte oder angebrachte Werbeträger werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.

11. Veranstaltungen

Die Sperrung des Parkplatzes im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ist mit der Stadt Ketzin/Havel abzustimmen.

12. Sonstige Nutzungen

Jegliche über den allgemein üblichen Gebrauch von Parkplätzen hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

III. Sonstiges

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Nauen.

14. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den an der Werderdammstraße gelegenen Parkplatz im Ortsteil Paretz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 22.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Endwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffung von Särgen
- § 9 Ausheben der Gräber, Grabeinfassungen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14 a Nutzungsrecht
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 15 a Urnenwahlgrabstätten
- § 15 b anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 15 c Teilanonyme Urnengrabstätten mit Grabplatte/ mit Schrifttafel im OT Tremmen
- § 15 d Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein
- § 16 Sternenkinder

- § 17 Erbgrabstätten
- § 18 Ehrenggrabstätten

Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Abschnitt VI: Grabmale und sonstige baulichen Anlagen

- § 20 Allgemeines
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung

Abschnitt VIII: Trauerfeiern sowie Benutzung baulicher Einrichtungen

- § 27 Trauerfeiern
- § 28 Benutzung der Kühlhalle und der Feierhalle

Abschnitt IX: Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Bereich der Stadt Ketzin/Havel. Die Bezeichnung Stadt Ketzin/Havel schließt die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile Tremmen und Zachow ein.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ketzin/Havel.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ketzin/Havel, des OT Tremmen oder des OT Zachow waren oder ein Recht auf Beisetzungen in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-, Reihen- bzw. Urnenwahl- oder Reihengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag eine andere Wahl-, Reihen- bzw. Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt Ketzin/Havel in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Eine Ersatzfläche für Beisetzungen wird von der Stadt Ketzin/Havel auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden jeweils an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt Ketzin/Havel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Abfälle jegliche Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Rollatoren, Rollstühle manuell und elektrisch, Scooter und Kinderwagen. Dies gilt nicht, soweit hierzu eine besondere Genehmigung durch die Stadt Ketzin/Havel erteilt wird.
 - d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Stadt Ketzin/Havel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel, sie sind 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Ketzin/Havel, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid und ist alle zwei Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Bei allen Arbeiten ist auf die ungestörte Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen, gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Ketzin/Havel eine Zulassung zu beantragen.
- (8) Die Friedhöfe Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow werden durch eine Firma/Unternehmen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurde, bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung betrifft alle Arbeiten bzw. Dienstleistungen die im gesonderten Vertrag mit der Firma/Unternehmen vereinbart wurden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Ketzin/Havel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Ketzin/Havel setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Ort und den Bestattungstermin fest.
Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (4) Für die Stadt Ketzin/Havel und die Ortsteile Tremmen und Zachow gelten folgende Bestattungszeiten:
 1. Vom 01.10. bis 31.03 eines Jahres:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Erd- und Urnenbeisetzungen)
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Erd- und Urnenbeisetzungen)
 2. Vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Erdbeisetzungen)
	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Urnenbeisetzungen)
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Erd- und Urnenbeisetzungen)

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге und Sargausstattungen aus leicht abbaubarem Material erlaubt (z.B. Vollholz), die keine Kunststoffe oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
- (2) Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber, Grabeinfassungen

- (1) Auf den Friedhöfen Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow werden die Gräber durch den von der Stadt Ketzin/Havel beauftragten Bewirtschafter ausgehoben und wieder verfüllt. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch der Transport, das Absenken der Säрге und Urnen, sowie das anschließende Herrichten der Grabstätte.
Die Stadt Ketzin/Havel kann gestatten, dass der Sarg und die Urne von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und versenkt werden.
- (2) Die einzelnen Gräber sollen folgende Einfassungen haben:
 - a) Einzelgräber:

2,50 m	Länge
0,90 m	Breite
0,90 m	Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - b) Doppelgräber:

2,50 m	Länge
2,50 m	Breite
0,90 m	Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - c) Urnengrabstätten:

0,80 m	Länge
0,80 m	Breite
0,50 m	Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne
 - d) Kindergräber
 - bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

1,50 m	Länge
0,85 m	Breite
0,90 m	Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:

2,00 m	Länge
0,90 m	Breite
0,90 m	Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.
Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte, nach Ablauf einer Mindestruhezeit von 20 Jahren, gestattet werden.
- (2) Die Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag durch Nachkauf von Erd- und Urnengrabstellen für maximal 5 Jahre verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen von Leichen und Urnen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen auf den Friedhöfen Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow werden durch den Bewirtschafter durchgeführt.
Die Stadt Ketzin/Havel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Gebühr bis zum Ablauf des erkaufte Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. Kindergrabstätten
 - d. Erbgrabstätten
 - e. Teilanonyme Erdgrabstätten mit Grabplatte
 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
 - d. Teilanonyme Grabstätten mit Schrifttafel (OT Tremmen)
 - e. Teilanonyme Grabstätten mit Grabplatte
 - f. Teilanonyme-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatte
 - g. Namentliche Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein
 - h. Sternenkinder-Gemeinschaftsanlage
 3. Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten, oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis aus der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (4) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr
 - c. Reihengrabfelder Teilanonym
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Ketzin/Havel kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Die Zubettung von einer Urne ist nicht zulässig.

§ 14 a Nutzungsrecht

- (1) Bei Wahlgrabstätten kann auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a. wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b. wenn die Ruhezeit abgelaufen ist,
 - c. wenn das Nutzungsrecht entzogen wird,
 - d. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (4) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung durch Aushang im Schaukasten der Friedhöfe zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmäler und sonstigen Grabsausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkelkinder
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 - i. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste, Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Stadt Ketzin/Havel zu benennen. Die Stadt Ketzin/Havel ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Nachfolge zu überprüfen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftenänderungen die Stadt Ketzin/Havel zu benachrichtigen.

§ 15

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

§ 15 a

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15 b

Anonyme Urnenreihengrabstätte

- (1) In Anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (2) Anonyme Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, die Lage der Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen. Blumen, Kränze und Gebinde sind an den vorhandenen Gedenkstein abzulegen.

§ 15 c

Teilanonyme Urnengrabstätten mit Grabplatte/ mit Schrifttafel im OT Tremmen

- (1) In teilanonymen Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Verlegung der einzelnen Grabplatten erfolgt direkt auf den Grabstätten. Mit Bekanntmachung dieser Satzung wird diese Beisetzungsart nicht mehr angeboten.
- (2) Die Grabplatte von der Größe 0,40 m x 0,30 m mit einer Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedaten ist bündig im Rasen zu verlegen. Eine Bepflanzung der Fläche ist untersagt.
- (3) Bei den Teilanonymen-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatte darf zusätzlich zur ersten Urne eine zweite Urne beigesetzt werden.

Die Verlegung der einzelnen Grabplatten erfolgt direkt auf den Grabstätten.

Die Grabplatte von der Größe 0,20 m x 0,30 m mit einer Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedaten ist bündig im Rasen zu verlegen. Eine Bepflanzung der Fläche ist untersagt.

Für die Bestattung der zweiten Urne und der Grabplatte ist die entsprechende Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Mit Bekanntmachung dieser Satzung wird diese Beisetzungsart nicht mehr angeboten. Die Zubettung der zweiten Urnen ist unbegrenzt weiter erlaubt.

- (4) Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an den vorhandenen zentralen Abstellplatz abgelegt werden. Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegten Blumen und jeglichen Grabschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Auf dem Friedhof im OT Tremmen erfolgt die Anbringung einer Schrifttafel, mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an einer Stele. Blumen können an der Stele abgelegt werden.
- (6) Die Anonymen-, Teilanonymen Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte und Teilanonymen-Urnen-Partnerschaftsgrabstätten mit Grabplatte werden durch die Stadt Ketzin/Havel gepflegt.
- (7) Die Beauftragung für die Anfertigung, Verlegung der Grabplatten und Anbringung der Schrifttafel an der Stele, erfolgt durch die Stadt Ketzin/Havel. Die Kosten werden über die Grabbenutzungsgebühren § 5 Abs. 1 c. laut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow erhoben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabplatte bzw. Schrifttafel von der Stadt Ketzin/Havel entfernt.

§ 15 d

Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein

- (1) In den Urnengemeinschaftsanlagen werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche oder in einer baulichen Anlage für die Dauer von 25 Jahren beigesetzt. Die Namen der Bestatteten sind auf den Grabsteinen genannt.

- (2) Die Urne wird unter dem Grabstein auf der Anlage beigesetzt.
- (3) Der Grabstein muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Der liegende Grabstein ist bis maximal 50 cm x 60 cm (Höhe x Breite) zulässig.
- (4) Die Pflege der namentlichen Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.
- (5) Es wird eine Dauerbepflanzung vorgenommen. Die Bepflanzung der Urnengemeinschaftsanlage darf nicht betreten werden. Es dürfen max. zwei Steckvasen für den Bestatteten aufgestellt werden.
- (6) Eine Doppelbelegung ist bei einer Anlage möglich. Eine Verlängerung ist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für 1-25 Jahre möglich.
- (7) Bei einer Einfachbelegung ist eine Verlängerung nicht möglich.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte aufgelöst und der Grabstein geht dann in den Besitz der Angehörigen über.

§ 16

Sternenkinder (Gemeinschaftsanlage)

Sternenkinder sind Babys, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Eltern haben die Möglichkeit Sternenkinder in einer Gemeinschaftsanlage als Urne beizusetzen. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Blumen und Grabschmuck können in einen dafür vorgesehenen Abstellplatz abgelegt werden.

§ 17

Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten sind so angelegt, dass mindestens 3 Grabstellen zusammengefasst sind. Diese befinden sich jeweils angrenzend an der äußeren Einfassung des Friedhofes.
- (2) Diese Erbgrabstätten sind als Einheit zu behandeln und so lange zu pflegen und zu erwerben, bis die Ruhefrist der letzten Beisetzung abgelaufen ist.
- (3) Die Unterhaltung der Einfriedung ist Pflicht der Nutzer einer Erbgrabstätte.

§ 18

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Ketzin/Havel.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt wird.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich in die Umgebung einfügen.
- (2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig
 - a. Einzelgräber maximal 65 x 80 cm (Höhe x Breite)
 - b. Doppelgräber maximal 115 x 155 cm (Höhe x Breite)
- (4) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu einer maximalen Größe von 65 x 80 cm (Höhe x Breite) zulässig.
- (5) Der Sockel des Grabmals darf maximal 5 cm höher als die Einfassung sein.
- (6) Nicht gestattet sind:
 - a. Grabmale, die die Besucher der anderen Grabstellen in ihrem Empfinden verletzen und stören und der Würde des Ortes abträglich sind,
 - b. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder rückseitig, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 21**Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie Größer als 15 cm x 30 cm sind.
Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen und durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Ornamente, der Symbole und Schriftsatz mit seinem Inhalt, sowie der Fundamentierung.
 - b. in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22**Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung- insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Stadt Ketzin/Havel gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Stadt Ketzin/Havel kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabeinfassungen aus Stein dürfen nicht nur lose im Sand verlegt werden.

§ 23**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwahl- und Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabstein der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch. Die Kontrolle der Grabmale wird durch den Bewirtschafter der Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Ketzin/Havel auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, sowie die sonstige bauliche Anlage zu entfernen. Die Stadt Ketzin/Havel ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 24**Entfernung**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Der Termin der Beräumung ist durch den Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vor Beräumung bei der Stadt Ketzin/Havel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt worden, so ist die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Stadt Ketzin/Havel abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel entfernt werden.

- (4) Nach der Entfernung des Grabmals und den sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte die Stelle mit Erde zu begradigen und neuen Rasen an zu säen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Nicht gestattet sind:
 - a. das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen
 - b. das Anpflanzen von großvolumigen Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - c. Heckenanpflanzung ohne Zustimmung der Stadt Ketzin.

Bei Verwendung von Gesteckunterlagen oder Kunstblumen sind diese bei Abnahme von den Grabstätten an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (7) Reihen-, Doppel-, Erb- und Urnengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (8) Die Sauberhaltung der Nebenwege zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungs- und Verfügungsberechtigten der Grabstätten.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Stadt Ketzin/Havel.
- (10) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Ketzin/Havel die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 3 Monaten mit dem Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und dauerhaft begrünen.
- (2) Für Wahl- und Urnengrabstätten gilt Abs 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Ketzin/Havel in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Trauerfeiern sowie Benutzung baulicher Einrichtungen

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden
- (2) Die Durchführung der Trauerfeiern erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Ketzin/Havel.

§ 28

Benutzung der Kühlhalle und der Feierhallen

- (1) In der Kühlhalle werden die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt.

- (2) Die Feierhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Ketzin/Havel und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (3) Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Es bedarf zusätzlich die vorherige Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nochmals sehen. Die Zeiten sind mit der Stadt Ketzin/Havel zu vereinbaren. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, sowie die Benutzung der vorhandenen Musikinstrumente und -anlagen in den Feierhallen bedarf der vorheriger Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Ketzin/Havel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Sie haften ferner nicht für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabschmuck von Grabstätten. Der Stadt Ketzin/Havel obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Ketzin/Havel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 3 der Satzung
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - b) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - d) Waren aller Art anbietet und bewirbt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - g) spielt und lärmt,
 - h) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert
 - i) Tiere -außer Blindenhunden- mitbringt
 2. entgegen § 15 c Absatz 4 der Satzung Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art nicht an oder auf den vorhandenen Abstellplatz ablegt.
 3. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt.
 4. entgegen § 21 Absatz 1 der Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
 5. entgegen § 24 Absatz 1 der Satzung Grabmale ohne vorheriger Zustimmung entfernt
 6. Grabstätten entgegen § 26 Absatz 1 der Satzung vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Beschluss-Nr. 013-02/2019) vom 09.09.2019 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020 und 2. Änderungssatzung vom 08.02.2021 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 22.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow

Die vorstehende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 22.06.2021 beschlossen und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 22.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 b wird geändert und erhält folgende Fassung:

	Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte	744,00 €
	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) –anonym-	728,00 €
	Zubettung der 2. Urne auf der teilanonymen Urnenpartnerschaftsgrabstätte mit Platte (Ketzin/Havel)	46,80 € / Jahr
	Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein (Einzelbelegung)	888,00 €
	Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein (Doppelbelegung)	934,00 €
	Teilanonyme Urnengrabstätte mit Schrifttafel (OT Tremmen)	998,00 €
	Urnenwand (Ketzin/Havel)	980,00 €
	Teilanonimes Urnengrab (Ketzin/Havel, eingefasst)	1.190,00 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.06.2021 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 22.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2020 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2021 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 22.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/21 „Am Fluss“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 22.06.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/21 „Am Fluss“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 1057 tws., Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 660 m², beschlossen hat.

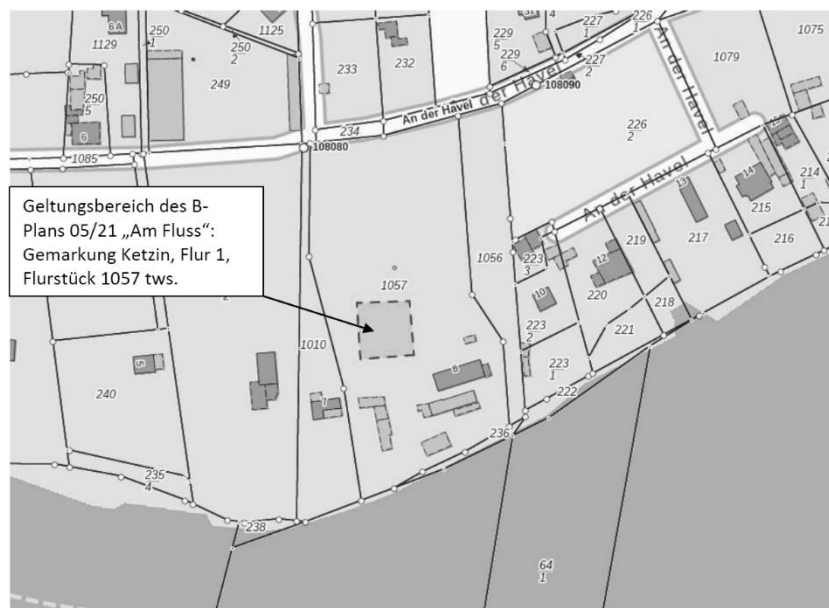
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen.

Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren mit der erforderlichen Umweltprüfung aufgestellt werden.

Ketzin/Havel, den 23.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/21 „Gutenpaarener Dorfstraße“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 22.06.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/21 „Gutenpaarener Dorfstraße“, Geltungsbereich: Flur 10, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, Gemarkung Zachow, mit einer Fläche von ca. 13.111 m², beschlossen hat.

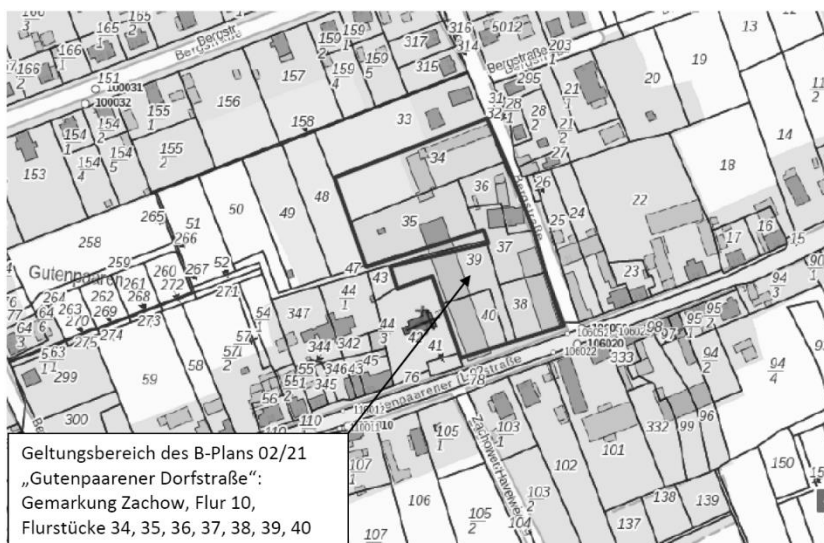
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Reaktivierung der Fläche und Nutzung als Wohnbaufläche für den Bau von Doppel- und Reihenhäusern. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist die Fläche als Mischgebiet und teilweise als Grünfläche ausgewiesen.

Die Aufstellung soll nach § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ketzin/Havel, den 23.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Geltungsbereich des B-Plans 02/21
„Gutenpaarener Dorfstraße“:
Gemarkung Zachow, Flur 10,
Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan 01/19 „Energierstandort GAS“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 11.02.2019 die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/19 „Energierstandort GAS“, Gemarkung Ketzin, Flur 12, Flurstücke 14/1, 58, 61, 45 tws., 48/14 tws., 33 tws. und 49/3 tws. mit einer Fläche von ca. 4,4 ha beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Ziel ist die Schaffung von Planungsrecht für bauliche Erweiterungen an dem vorhandenen Betriebsstandort.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der östliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich in dem des Bebauungsplans 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“ und ist dort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Folglich ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Die Unterlagen enthalten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 12.07. bis 12.08.2021. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,
 Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720 -232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

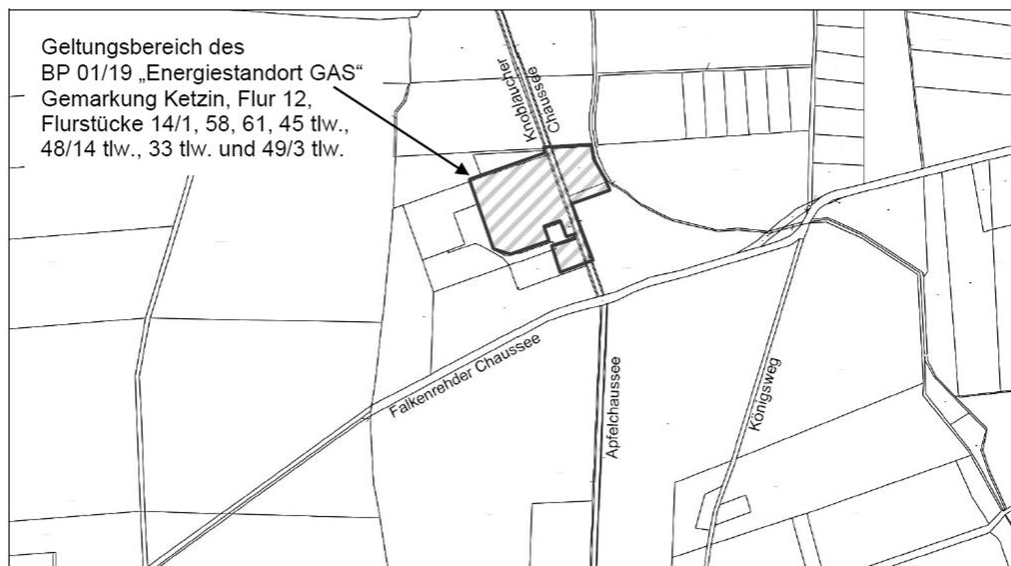
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 23.06.2021

gez. Bernd Lück
 Bürgermeister



Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/19 „Energierstandort GAS“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/19 „Energierstandort GAS“, Gemarkung Ketzin, Flur 12, Flurstücke 14/1, und 45 t.w. mit einer Fläche von ca. 1,0 ha beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Flurstücke 14/1 und 45 t.w. befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/02 „Rennergiefarm Knoblauch“, der für diese jeweils Flächen für die Landwirtschaft bzw. Sondergebiet ausweist. Im FNP sind die Flächen gegenwärtig ebenfalls als Landwirtschaftsfläche bzw. Sonderbaufläche gekennzeichnet. Durch die Änderung des FNP sollen die Flurstücke als Flächen für die Ver- und Entsorgung ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum B-Plan 01/19 „Energierstandort GAS“ durchgeführt. Der FNP wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt. Die Unterlagen enthalten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich

unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs der FNP-Änderung mit Erläuterungsbericht erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 12.07. bis 12.08.2021. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720 -232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

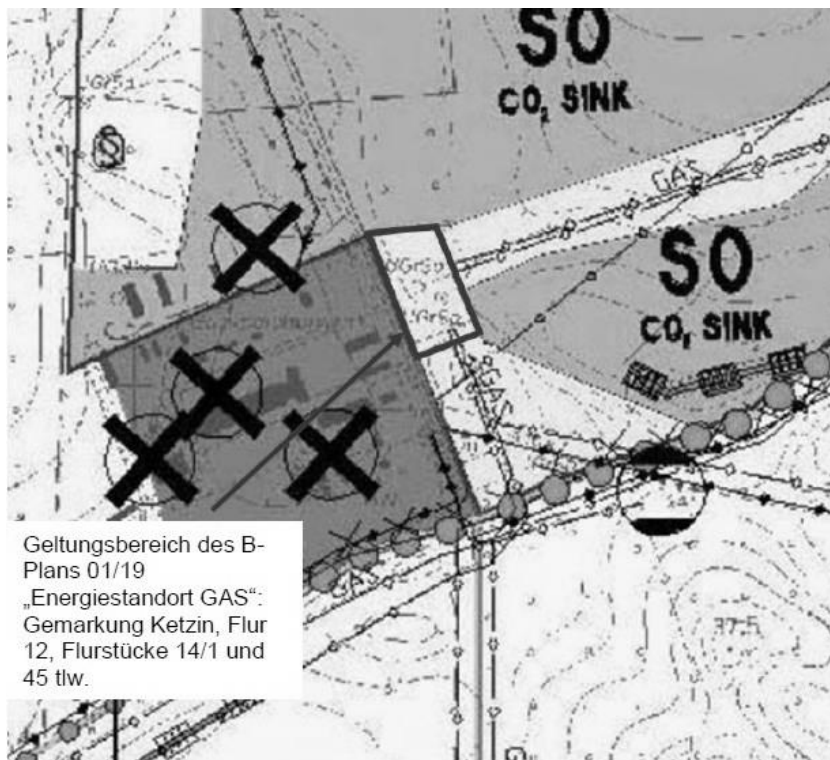
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 23.06.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Neuverlegung der Ferngasleitungen FGL 80 und FGL 80.01“

Als überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber plant die ONTRAS Gastransport GmbH die Neuverlegung der Ferngasleitungen (FGL) 80.01 von Ketzin bis Potsdam sowie der sich anschließenden FGL 080 von Potsdam bis zu der Gasdruckregelanlage Brusendorf westlich von Königs Wusterhausen. Diese Leitungen transportieren Gas, darunter auch Biomethan, über mehrere Netzkopplungspunkte und die Netze von Verteilnetzbetreibern bis zu den Verbrauchern im Großraum Berlin-Potsdam. Im Zusammenwirken mit anderen ONTRAS-Leitungen garantieren sie die sichere, effiziente und zukunftsfeste Energieversorgung für die Regionen rund um Ketzin, Potsdam, Ludwigsfelde und Rangsdorf sowie den gesamten Südraum Berlins und angrenzender Regionen. Die neue Leitung wird durchgehend „Wasserstoff-ready“ ausgelegt. Damit lässt sich sie sich künftig auch für den Transport von klimaneutralem Wasserstoff nutzen und trägt so zum Erreichen der Klimaziele Brandenburgs bei. Zudem bildet die zu erneuernde Verbindung den südlichen Teil des Berlin umgebenden Leitungsringes, der über mehrere Anschlusspunkte jederzeit eine sichere Versorgung der Bundeshauptstadt mit Gas gewährleistet.

Gegenstand

Die FGL 080.01 verläuft von Ketzin (Landkreis Havelland) nach Potsdam und ist 14,4 km lang. Weiter verläuft sie als FGL 080 von Potsdam bis zu der Gasdruckregelanlage Brusendorf westlich von Königs Wusterhausen mit einer Länge von 54,8 km. Beide Leitungen sind für einen max. Betriebsdruck von 25 bar (DP 25) ausgelegt und haben eine Gesamtlänge von ca. 69 km. Die Rohrrinnendurchmesser betragen Abschnittsweise 30, 40, 50 bzw. 60 cm (Nennweiten DN 300/ 400/ 500 und DN 600).

Die insgesamt zu erneuernde Leitung (FGL 80.01 und 80, im Folgenden mit „Leitung“ gemeint) erstreckt sich vom Landkreis Havelland mit 4,06 km über die Kreisfreie Stadt Potsdam mit 26,29 km, den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit 10,08 km und dem Landkreis Teltow-Fläming mit 26,37 km bis zum Landkreis Dahme-Spreewald mit 2,39 km.

Am Netzknotenpunkt Ketzin schließt die Leitung an die FGL 076 Richtung Neustadt/Dosse-Pritzwalk an. Weiterhin bestehen Querverbindungen zur FGL 210 (nördlicher Berliner Ring und Richtung Lutherstadt Wittenberg) sowie der FGL 077 Richtung Potsdamer Dreieck. Am östlichen Ende der FGL 80 befindet sich die Reglerstation Brusendorf mit Verbindungen zur FGL 214.01.10 und damit zur FGL 214.01, welche die Regionen Flughafen Schönefeld (BER) und Groß Köris/Pätz verbindet sowie zur FGL 301 Richtung Lauchhammer. Die Leitung ist im ONTRAS 25 bar-System eingebunden und verbindet derzeit das 63 bar-System Ost mit dem 63 bar-System West über jeweilige Gasdruckregelanlagen. Angeschlossen sind drei Netzknoten und mehrere Anschlussnehmer.

Der Netzabschnitt wurde 1958 in Betrieb genommen. Die Leitung ist weder molchbar (untersuchen bei laufendem Betrieb mit einer Messsonde) noch fernbedienbar.

Teilbereiche zwischen dem Netzknotenpunkt Ketzin und Nesselgrund, Neu Fahrland / Weißer See und Waldgebiet (Templiner See) bis Nesselgrund wurden in den Jahren 2000 bzw. 2016 bereits umfangreich saniert. Um auch in diesen Bereichen eine durchgängige Molchbarkeit sowie den künftigen Transport von Wasserstoff zu ermöglichen, müssen auch hier einzelne Abschnitte erneuert werden.

ONTRAS muss diese zur Gasversorgung der Region unverzichtbare Leitung zwingend erneuern, da Verlegeart, eingesetztes Material und Verarbeitung der über Jahrzehnte stark beanspruchten Leitung den künftigen Anforderungen für einen flexiblen Gastransport, besonders dem künftigen Transport von Wasserstoff nicht mehr genügen. Nur so lässt sich diese Verbindung auch künftig sicher betreiben und die Gasversorgung der Region mit umweltfreundlichen Gasen langfristig sicherstellen.

Die neue Leitung wird durchgängig molchbar sein. Dazu wird sie in zwei Abschnitten mit den Nennweiten DN 500 (ca. zehn Kilometer) und DN 400 (ca. 35 Kilometer) gebaut und für einen max. Betriebsdruck von 25 bar (MOP 25) ausgelegt.

Vorgesehener Bauablauf

Der Neubau der FGL 80/80.01 soll im Jahr 2023 beginnen und über 10 Jahresscheiben hinweg erfolgen. Im Zuge des Neubaus der FGL 80/ 80.01 werden auch die Anschlussleitungen erneuert, vier Molchschleusen errichtet sowie neue Abzweigarmaturen (Gasdruckregelanlagen, GDRA) eingebaut. Zusätzlich wird ein Teil der Armaturengruppen automatisiert. Entlang der gesamten Leitungstrecke ist außerdem die Verlegung von zwei Kabelschutzrohren im Rohrgraben der Gasleitung geplant.

Die Neuverlegung erfolgt zum Großteil in einem bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen. Davon ausgenommen sind notwendige Trassenänderungen infolge von Fremdvorhaben (z. B. Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete, Umtrassierung Straßenbahn), naturschutzfachlicher Belange oder aufgrund behördlicher Auflagen. Eine große Umverlegung erfolgt um Potsdam herum. Ziel ist die Verlagerung der Leitungsführung aus der Stadt heraus. Die Umverlegung soll nördlich der Stadt Potsdam, im Bereich des Lerchensteigs, beginnen und westlich an Potsdam auf Höhe der Bornimer Chaussee entlanggeführt werden. Vor dem Templiner See, im Bereich der Kreuzung der FGL80 mit der Bundesstraße B1 wird die neue Trasse in die Bestehende eingebunden.

In besonders sensiblen Gebieten werden grabenlose Verlegeverfahren geprüft.

Weiteres Vorgehen

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das noch in diesem Jahr durch die zuständige Behörde eingeleitet werden kann.

Derzeit beginnen dazu die Vorarbeiten im Rahmen des § 44 Energiewirtschaftsgesetz, die der Fernleitungsnetzbetreiber hiermit öffentlich anzeigt. Dies sind beispielsweise Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, archäologische Prospektionen und umweltschutzfachliche Kartierungen. Die Arbeiten werden durch Unternehmen vorgenommen, die von ONTRAS dafür beauftragt sind. Sie sind angewiesen, das Recht

zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z.B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. ONTRAS wird das Sanierungsvorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Dabei werden auch die Anrainer der Trasse detailliert über das Vorhaben informiert.

Umweltschutz

Es ist Anliegen von ONTRAS, einen sicheren Betrieb der Gasinfrastruktur sowie die Versorgungssicherheit im Netzgebiet zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten an der Trasse legen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt an. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nimmt ONTRAS dabei sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Dank der überwiegenden Verlegung in bestehender Leitungstrasse wird der Eingriff in den Naturraum minimiert. Zudem versucht ONTRAS die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase, z. B. durch Lärm, Staub oder Verkehrseinschränkungen, durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Hintergrund

ONTRAS ist ein überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig. Als Erdgaslogistiker trägt ONTRAS die Verantwortung für den effizienten und sicheren Betrieb des Fernleitungsnetzes in den neuen Bundesländern – und damit für die nachhaltige Versorgung mit Gas. Mit rund 7.500 Kilometern Leitungslänge betreibt ONTRAS Deutschlands zweitlängstes Ferngasnetz mit ca. 450 Netzkopplungspunkten. Dabei vereint das Unternehmen als verllässlicher Partner die Interessen von Transportkunden, Händlern, regionalen Netzbetreibern und Erzeugern regenerativer Gase. An das ONTRAS-Netz angeschlossen sind 23 Biogasanlagen, die jährlich rund 15 Prozent des deutschlandweit erzeugten Biomethans einspeisen. Zudem speisen zwei Power-to-Gas Anlagen Wasserstoff ins Netz des Fernleitungsnetzbetreibers.

Mehr unter www.ontras.com.

Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigt ONTRAS Gastransport GmbH hiermit öffentlich an, die notwendigen Vorarbeiten für das Projekt „Neuverlegung der Ferngasleitungen FGL 80 und FGL 80.01“ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Havelland	Ketzin/Havel	Falkenrehde
Havelland	Ketzin/Havel	Ketzin

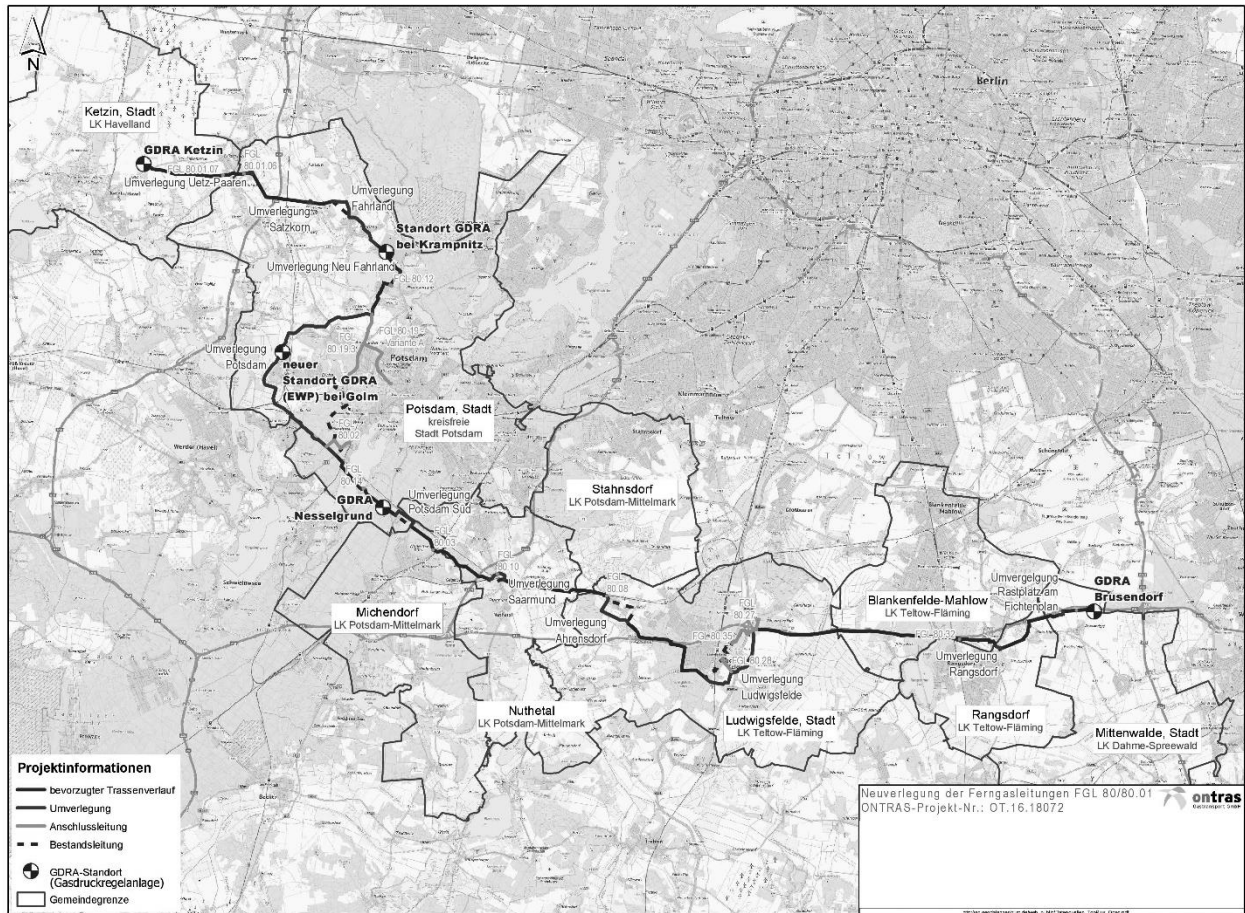
Ansprechpartner

Ingenieurbüro Weishaupt

Frank Thiele

Tel.: 03437 70750-17

frank.thiele@ib-weishaupt.de



Bekanntmachung vom Amtsgericht Nauen Ausschließungsbeschluss

In dem Verfahren

Callparts Recycling GmbH, Gewerbegebiet Etzin, 14669 Ketzin/Havel

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte:

Notare Sienz, Dettinger Straße 95, 73230 Kirchheim unter Teck

wegen Aufgebot

hat das Amtsgericht Nauen durch den Rechtspfleger Robowsky am 08.04.2021 aufgrund des Sachstands vom 08.04.2021 beschlossen:

1. Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15471131, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Nauen, Gemarkung Etzin, Blatt 268, in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 6.000.000,00 DM mit 15% Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Geschäftswert wird auf 613.550,00 € festgesetzt.

Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurden am 07.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

01/2021	Annahme Protokoll Jahresvollversammlung vom 07.11.2020	8 / - / -
02/2021	Entlastung Vorstand und Kassenwart	8 / - / -
03/2021	Ausschüttung Reinertrag aus Jagdnutzung 2020/2021	8 / - / -
04/2021	Aufstellung Haushaltsplan 2021/2022	8 / - / -
05/2021	Umbuchung vom Girokonto auf Rücklagenkonto	8 / - / -
06/2021	Vernichtung von Unterlagen aus den Jahren 1992 bis 2010	8 / - / -

Ketzin/Havel OT Zachow, 29.05.2021

Der Vorstand

Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2020/2021

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 29.05.2021 beschlossen, für das Jagdjahr 2020/2021 den Reinertrag in Höhe von 1,72 €/ha Jagdfläche auszuzahlen.

Die Ausschüttung erfolgt unbar. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages erfolgt unter zu Hilfenahme eines Formblattes.

Bis zum Nachweis eines Eigentümerwechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Eigentümer zu überweisen. Die Angaben werden mit dem Jagdkataster verglichen.

Nach Überprüfung wird der Betrag auf das Konto des eingetragenen Grundeigentümers oder des Bevollmächtigten überwiesen. Die entsprechenden Formulare liegen im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel für die Zeit von 4 Wochen aus und sind ausgefüllt bei Reiner Fruk, Gutenpaarener Dorfstraße 39 in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow abzugeben.

Ketzin/Havel OT Zachow, 29.05.2021

Der Vorstand

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 300. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel